

Katastrophenfondsgesetz 1986

## Sechster Bericht des Bundesministers für Finanzen

Gemäß § 1 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 396/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 1060/1994, ist dem Nationalrat über die Gebarung des Katastrophenfonds und die Verwendung der Mittel vom Bundesminister für Finanzen für die Jahre 1993 und 1994 bis 31. März 1995 zu berichten.

1. Gebarung des Katastrophenfonds im Jahre 1993

1.1. Im Kalenderjahr 1993 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

	S	S
Anteile an Einkommen- und Körperschaftsteuer		4.252,794.850'00
Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben	136,579.863'33	
abzüglich Bankspesen	<u>- 200'00</u>	<u>136,579.663'33</u>
zusammen		4.389,374.513'33

Diese Fondsmittel wurden gemäß § 3 des Katastrophenfondsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

	S
11 vH für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. und jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	467,807.433'00
10 vH zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	425,279.485'00
9 vH zugunsten der Länder; davon für die Einsatzgeräte der Feuerwehren	382,751.537'00
212,639.742 S	
7 vH zur Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	297,695.639'00

- 2 -

63 vH für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, davon für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen 340,223.589 S	2.679,260.756'00
Nettozinsen	<u>136,579.663'33</u>
zusammen	4.389,374.513'33

1.2. Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum 3.305,805.316'00 S wie folgt verausgabt:

	S
Zum Ausgleich von Härten nach den Nuklearereignissen des Jahres 1986 zur Finanzierung von Entschädigungen im Sinne der Bestimmungen des § 38a des Strahlenschutzgesetzes (Nuklearschäden)	1,268.463'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. und jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	99,470.694'00
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	422,457.000'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	75,926.167'00
für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	206,439.987'00
Tunnelbrandbekämpfung und Stützpunktfeuerwehren	25,000.000'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	201,272.005'00
für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen i.S. des Wasserbautenförderungsgesetzes	1.894,451.000'00
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	329,520.000'00
für das Warn- und Alarmsystem	<u>50,000.000'00</u>
zusammen	3.305,805.316'00

- 3 -

1.3. Der Kontostand zum 31.12.1993 ergibt sich daher wie folgt:

	S
Stand per 1.1.1993	1.085,620.525'88
+ Einnahmen	+ 4.389,374.513'33
- Ausgaben	<u>- 3.305,805.316'00</u>
verbleiben zum 31.12.1993	2.169,189.723'21

2. Gemäß § 2 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 wurden die Fondsmittel nutzbringend angelegt.

## 2. Gebarung des Katastrophenfonds im Jahre 1994

2.1. Im Kalenderjahr 1994 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

	S	S
Anteile an Einkommen- und Körperschaftsteuer		4.389,068.698'00
Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben	125,315.628'74	
abzüglich Bankspesen	<u>          - 414'00</u>	<u>125,315.214'74</u>
zusammen		4.514,383.912'74

Diese Fondsmittel wurden gemäß § 3 des Katastrophenfondsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

	S
11 vH für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. und jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	482,797.557'00
10 vH zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	438,906.869'00
9 vH zugunsten der Länder; davon für die Einsatzgeräte der Feuerwehren 219,453.436'-- S	395,016.183'00
7 vH zur Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	307,234.809'00
63 vH für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, davon für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen 351,125.498 S	2.765,113.280'00
Nettozinsen	<u>125,315.214'74</u>
zusammen	4.514,383.912'74

- 5 -

2.2. Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge und gemäß Bundesgesetz BGBl.Nr. 1060/1994 wurden im Berichtszeitraum 5.317,542.586'00 S wie folgt verausgabt:

	S
Zum Ausgleich von Härten nach den Nuklearereignissen des Jahres 1986 zur Finanzierung von Entschädigungen im Sinne der Bestimmungen des § 38a des Strahlenschutzgesetzes (Nuklearschäden)	1,268.463'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. und jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	104,484.707'00
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	386,367.000'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	62,865.388'00
für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	217,824.297'00
Tunnelbrandbekämpfung und Stützpunktfeuerwehren	26,000.000'00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	152,185.731'00
für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen i.S. des Wasserbautenförderungsgesetzes	1.965,169.000'00
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	351,378.000'00
für das Warn- und Alarmsystem	50,000.000'00
für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	<u>2.000,000.000'00</u>
zusammen	5.317,542.586'00

2.3. Der Kontostand zum 31.12.1994 ergibt sich daher wie folgt:

	S
Stand per 1.1.1994	2.169,189.723'21
+ Einnahmen	+ 4.514,383.912'74
- Ausgaben	<u>- 5.317,542.586'00</u>
verbleiben zum 31.12.1994	1.366,031.049'95

Gemäß § 2 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 wurden die Fondsmittel nutzbringend angelegt.